



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

**Die Ministerin**

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 · 39135 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt  
Herrn Landtagspräsident  
Dr. Gunnar Schellenberger, MdL  
Domplatz 6 – 9  
39104 Magdeburg

27 .03.2023

Mitglied des Landtages Nicole Anger (DIE LINKE)

### **Hilfszahlungen des Bundes für Krankenhäuser**

Kleine Anfrage – **KA 8/1320**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom  
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g.  
Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Nicole Anger (DIE LINKE)

### **Hilfszahlungen des Bundes für Krankenhäuser**

Kleine Anfrage – KA 8/1320

#### **Vorbemerkung der Fragestellenden**

*Die Bundesregierung hat Hilfszahlungen in Höhe von bundesweit 6 Milliarden Euro für die Krankenhäuser beschlossen, um gestiegene Gas- und Stromkosten auszugleichen (4,5 Milliarden Euro) bzw. für den Ausgleich mittelbar gestiegener Kosten (1,5 Milliarden Euro). Dazu melden die Einrichtungen ihren Bedarf an die für Krankenhausplanung zuständige Behörde, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bzw. ermittelt diese die Anzahl der Krankenhausbetten.*

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erhalten zugelassene Krankenhäuser gemäß § 26f Abs. 1 S. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. April 2024 eine krankenhausesindividuelle Ausgleichszahlung zum pauschalen Ausgleich von mittelbar durch den Anstieg der Energiepreise verursachten Kostensteigerungen (§ 26f Abs. 2 KHG) und krankenhausesindividuelle Erstattungsbeträge zum Ausgleich ihrer gestiegenen Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom (§ 26f Abs. 4 bis 6 KHG). Der Bund stellt der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bis zum 17. Januar 2023 für das Jahr 2023 einen Betrag in Höhe von bis zu 4,5 Mrd. Euro und bis zum 16. Januar 2024 für das Jahr 2024 einen Betrag in Höhe von bis zu weiteren 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Die Umsetzung gemäß § 26f Abs. 2 KHG erfolgt durch das MS. Dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) wurden durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) am 13. Januar 2023 fristgerecht 14.507 Betten gemeldet. Mit Schreiben vom 18. Januar 2023 erhielt das MS vom BAS die Mitteilung, dass das BAS entsprechend dem Verhältnis aller von den Ländern fristgerecht übermittelten Bettenzahlen einen Euro Betrag je Bett errechnet hat. Dieser beträgt 3.151,96 Euro. Hiernach entfällt auf Sachsen-Anhalt ein Gesamtbetrag in Höhe von 45.725.483,72 Euro,

welcher in drei gleichen Teilbeträgen an das MS zur Weiterleitung an die Krankenhäuser ausgereicht werden sollte. Am 22. Februar 2023 teilte das BAS dem MS mit, dass eine Korrekturmeldung eines anderen Bundeslandes eine Änderung der Ausgleichszahlung gemäß § 26f Abs. 2 KHG zur Folge hat. Für Sachsen-Anhalt bedeutet dies, dass sich die bisherige Pauschale pro Bett um 4,88 Euro auf 3.156,84 Euro erhöht. Somit zahlt das Land insgesamt 45.796.277,89 Euro an die Krankenhäuser aus.

Für die Ausführung des § 26f Abs. 4 bis 6 KHG wird das Land die Aufgaben per Vereinbarung an die AOK Sachsen-Anhalt (AOK SAN) übertragen, sobald der Haushalt beschlossen ist. Daher übermitteln die Krankenhäuser die krankenhaushausindividuellen Erstattungsbeträge direkt an die AOK SAN.

### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

#### **Frage 1:**

***Welchen finanziellen Bedarf haben die jeweiligen Krankenhäuser für den direkten Kostenausgleich Strom und Gas für die vom Bund benannte jeweilige Tranche beim zuständigen Ministerium angegeben (jeweils für Oktober bis Dezember 2022, gesamtes Jahr 2023 und Januar bis April 2024)? Bitte die Bedarfsmeldung je Einrichtung und Zeitraum angeben.***

#### **Frage 2:**

***Zu welchem Prüfergebnis kam das zuständige Ministerium zum Stichtag 15.02.2023 bezüglich der Meldungen des finanziellen Bedarfs der Krankenhäuser aus Frage 1? Wo gab es Abweichungen zu den Meldungen? Bitte darstellen nach Einrichtung und begründen.***

#### **Antwort zu Fragen 1 und 2:**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet. Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

### **Frage 3:**

***Wann werden die Mittel des Bundes an das Land ausgereicht und wann kann folglich die jeweilige Einrichtung mit einem Zahlungseingang der jeweiligen Tranche rechnen?***

### **Antwort zu Frage 3:**

Die ersten beiden Tranchen der krankenhausesindividuellen Ausgleichszahlung wurden am 31. Januar 2023 und 28. Februar 2023 vom BAS an das MS ausgezahlt. Die Auszahlung der dritten Tranche erfolgt am 31. März 2023. Die Weiterleitung an die Krankenhäuser erfolgte am 3. Februar 2023 und 3. März 2023. Die Weiterleitung der letzten Tranche ist für den 3. April 2023 vorgesehen.

Die Auszahlung der krankenhausesindividuellen Erstattungsbeträge erfolgt gemäß der in § 26f Abs. 4 bis 6 KHG genannten Meldezeiträume getrennt. Somit zahlte das BAS den Erstattungsbetrag zur Weiterleitung an die Krankenhäuser für den Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2022 (§ 26f Abs. 4 KHG) am 8. März 2023 an die AOK SAN aus. Dieser wird derzeit seitens der AOK SAN intern bearbeitet und in der 12. Kalenderwoche 2023 ausgezahlt. Für den Zeitraum Januar 2023 bis Dezember 2023 (§ 26f Abs. 5 KHG) erfolgt die Auszahlung an die AOK SAN in Abständen von jeweils zwei Monaten in vier gleichen Teilbeträgen am 9. Juni 2023, 8. August 2023, 9. Oktober 2023 und am 8. Dezember 2023. Für die Monate Januar 2024 bis April 2024 (§ 26f Abs. 6 KHG) zahlt das BAS den Betrag an die AOK SAN am 10. Juni 2024 aus. Eine zeitnahe Weiterleitung an die Krankenhäuser ist auch bei der Ausreichung der Erstattungsbeträge für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehen.

### **Frage 4:**

***Gibt es Krankenhäuser, die keine Bedarfe gemeldet haben oder melden konnten? Und wenn ja, warum?***

### **Antwort zu Frage 4:**

37 der 45 zugelassenen Krankenhäuser konnten bei der Ermittlung der Höhe des krankenhausesindividuellen Erstattungsbetrages für den Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2022 (§ 26f Abs. 4 KHG) keine Differenzbeträge größer null feststellen und somit keine Bedarfe melden. Ferner wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

### **Frage 5:**

***Welche Anzahl von (aufgestellten) Krankenhausbetten hat die Landesregierung zu welchem Stichtag ermittelt? Bitte ermittelte Bettenzahl je Einrichtung darstellen.***

### **Antwort zu Frage 5:**

Für die Ermittlung der Höhe der krankenhausesindividuellen Ausgleichszahlungen zum pauschalen Ausgleich von mittelbar durch den Anstieg der Energiepreise verursachten Kostensteigerungen (§ 26f Abs. 2 KHG) sind die Anzahl der aufgestellten Betten und Intensivbetten an das BAS zu melden, die gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) zum 1. Juli 2022 vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) an das MS übermittelt wurden. Diese Bettenzahl beruht auf den von den Krankenhäusern gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 KHEntgG zum 31. März 2022 an das InEK zu übermittelnden Daten. Hier sind von den Krankenhäusern die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr durchschnittlich aufgestellten Betten und Intensivbetten zu melden, die dem Geltungsbereich des KHEntgG unterliegen. Auf Grundlage dieser InEK-Daten meldete das MS dem BAS 14.507 Betten.

### **Frage 6:**

***Welche sich daraus ergebende Ausgleichszahlung ergibt sich je Krankenhaus? Und wann erfolgt(e) die Zahlung an die jeweiligen Einrichtungen? Bitte je Einrichtung darstellen.***

### **Antwort zu Frage 6:**

Die Mittel, die nach § 26f Abs. 2 KHG ausgezahlt wurden und noch ausgezahlt werden, sollen der Höhe nach krankenhausesindividuell dargestellt werden. Deren Mitteilung ist der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt der Betriebs- und Geschäftsinterna in der als Drucksache des Landtages von Sachsen-Anhalt erscheinenden und für die Öffentlichkeit einsehbaren Antwort aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich.

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist Ausfluss des Rechts auf Berufsfreiheit sowie Eigentum und informationelle Selbstbestimmung (BeckOK Grundgesetz (GG), Epping/Hillgruber, 46. Edition, Rn. 170 mit weiteren Nachweisen). Die informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ist dabei gegenüber den Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) und

Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (Eigentum), die gem. Art. 19 Abs. 3 GG auch inländischen juristischen Personen zustehen, subsidiär.

Die Höhe der krankenhausesindividuellen Ausgleichszahlungen ist nicht offenkundig. Es besteht zudem ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung, da die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Beschl. V. 19.01.2009 – 20 F 23/07).

Durch den Eingriff in die Rechte der Krankenhäuser stehen sich das Betriebs-/ Geschäftsgeheimnis und das parlamentarische Fragerecht gegenüber. Im Wege der praktischen Konkordanz erfolgt eine Abwägung aller Umstände dieses Einzelfalls. Die Grenze der Einschränkung ist in dem Moment erreicht, in dem die widerstreitenden Interessen ihre größtmögliche Entfaltung und Wirksamkeit erlangen.

Unter Anwendung von Geheimschutzmaßnahmen kann jedoch ausgeschlossen werden, dass

- die Informationen an die Öffentlichkeit und private Konkurrentinnen und Konkurrenten gelangen; angesichts des Fragerechts von Abgeordneten kommt es durch die Erweiterung des Kreises Wissender auch zu keiner unbefugten Preisgabe der Informationen;
- sich ein Preiskampf zwischen den Krankenhäusern entwickelt und hierdurch ein Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Krankenhäusern entsteht.

Zusammenfassend handelt es sich bei den erbetenen Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und damit um schutzwürdige Interessen Dritter. Unter Abwägung und Bewertung der konkreten Gesamtumstände muss die vollständige Antwort der Landesregierung deshalb als „Verschlussache-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Bzgl. der Zahlung an die jeweiligen Einrichtungen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

**Frage 7:**

***Wurde die für Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehende Summe über- oder unterzeichnet? Wie verfährt die Landesregierung in dem jeweiligen Fall?***

**Antwort zu Frage 7:**

Für die krankenhausindividuellen Ausgleichszahlungen gemäß § 26f Abs. 2 KHG errechnete das BAS entsprechend dem Verhältnis aller von den Ländern fristgerecht übermittelten Bettenzahlen einen Euro Betrag je Bett. Der so ermittelte pro Bett Betrag wird mit der Bettenanzahl des jeweiligen Krankenhauses multipliziert und ausgezahlt. Eine Über- oder Unterzeichnung der Summe liegt nicht vor.

Die Meldung der Differenzbeträge gemäß § 26f Abs. 4 bis 6 KHG erfolgt durch die AOK SAN an das BAS. Vorbehaltlich der ausreichend zur Verfügung stehenden Mittel zahlt das BAS die entsprechenden Beträge an die AOK SAN zur Weiterleitung an die Krankenhäuser aus. Überschreitet die Summe der fristgerecht übermittelten Beträge den Höchstbetrag, kürzt das BAS die auf die Länder entfallenden Beträge in dem Verhältnis, in dem die Summe der übermittelten Beträge zu dem Höchstbetrag steht, und zahlt den sich jeweils ergebenden Betrag aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die AOK SAN zur Weiterleitung an die Krankenhäuser aus.